

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ANÄSTHESIOLOGIE UND REANIMATION

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation SGAR, gegründet am 5. Juli 1952, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
2. Der Sitz der SGAR befindet sich am Orte ihres Sekretariates.
3. Der Zweck der SGAR ist:
 - 3.1. Die Förderung der Anästhesiologie in der Schweiz in wissenschaftlichen und praktischen Belangen;
 - 3.2. Die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Anästhesiologie;
 - 3.3. Die Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern, zu anderen medizinischen Fachgesellschaften in der Schweiz und zu ausländischen Anästhesiegesellschaften. Die Pflege der Beziehungen zu den schweizerischen Organisationen für Krankenpflege, insbesondere zum Anästhesiepflegepersonal.
 - 3.4. Die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
4. Die SGAR setzt sich zusammen aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, aus Passivmitgliedern, aus Mitgliedern in Weiterbildung sowie aus zugewandten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 4.1. **Ordentliches Mitglied** kann jeder Arzt ¹ werden, der den eidgenössischen oder einen anerkannten Facharzttitel Anästhesiologie führt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt und in die Organe der SGAR wählbar.

¹ Alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.
 - 4.2. **Ausserordentliche Mitglieder** können diejenigen Ärzte werden, welche Anästhesiologie praktizieren, aber die obigen Bestimmungen nicht erfüllen.
 - 4.3. **Passivmitglieder** können Ärzte werden, die altershalber oder aus anderen Gründen aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind.
 - 4.4. **Mitglieder in Weiterbildung** können Ärzte werden, die sich in Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie befinden. Die Mitgliedschaft „in Weiterbildung“ erlischt nach vollendeter oder abgebrochener Weiterbildung.
 - 4.5. **Zugewandte Mitglieder** können Akademiker werden, die sich für die Belange der Anästhesiologie interessieren.

4.6. **Ehrenmitglieder** : Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die SGAR in aussergewöhnlichem Masse verdient gemacht haben, oder hervorragenden Wissenschaftlern des In- und Auslandes, die das Fachgebiet besonders gefördert haben, verliehen werden.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

5. Zur Aufnahme in die Mitgliederkategorie 4.1.-4.5. muss der Kandidat ein Antragsformular ausfüllen, das von zwei ordentlichen Mitgliedern der SGAR als Paten unterzeichnet ist. Dieses ist unter Beilage eines Curriculum vitae mit vollständigem beruflichem Werdegang bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das SGAR-Sekretariat zu richten.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung.

Die Namen der Kandidaten und ihrer Paten müssen in der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt werden.

Jedes ordentliche Mitglied der SGAR kann die Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes verlangen. Die Generalversammlung entscheidet dann mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wird keine Abstimmung verlangt, gelten die Kandidaten als aufgenommen.

Der Wechsel der Mitgliederkategorie kann beim SGAR Sekretariat beantragt werden, oder wird von diesem automatisch durchgeführt, wenn ein Mitglied die Bedingungen unter 4.1-4.5 neu erfüllt.

6. Die Mitgliedschaft wird hinfällig durch:

6.1. schriftliche Austrittserklärung beim SGAR Sekretariat, jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;

6.2. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGAR nach zweimaliger Mahnung durch den Kassier innert sechs Monaten nicht nachgekommen wird;

6.3. Ausschluss, welcher in der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in geschlossener Sitzung und geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss, nachdem dem mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied vor der Sitzung Gelegenheit geboten worden ist, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

7. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung, Generalversammlung genannt (GV)
- 7.2. Der Vorstand
- 7.3. Die Kontrollstelle
- 7.4. Die Kommissionen und Delegationen

8. **Die Generalversammlung** ist das oberste Organ der SGAR und entspricht der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.

Sie tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder auch zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Das Datum muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate zum voraus bekannt gegeben werden.

Die Einladung zur ordentlichen und/oder ausserordentlichen Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder haben Mitspracherecht.

Jedes ordentliche Mitglied, das nicht persönlich an der GV teilnimmt, kann sein Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

8.1. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Verabschiedung von Richtlinien der Fachgesellschaft
- Verabschiedung des Weiter- und Fortbildungsprogrammes
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier des Vorstandes. Von allen Mitgliedern wird zur Deckung der Verbindlichkeiten der SGAR ein Jahresbeitrag erhoben. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Beitrages jedes Jahr auf Antrag des Vorstandes neu fest.
- Neuaufnahmen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses

Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte endgültig beschliessen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

8.2. Form der Beschlussfassung : Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind die in Ziff. 4.5, 6.3., 9.2., 12 und 13 geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt erneut keine Mehrheit zustande, gilt das Geschäft als abgelehnt. Es ist geheim abzustimmen, wenn der Leiter der Sitzung einen solchen Abstimmungsmodus für erforderlich hält oder mindestens drei Mitglieder der

Generalversammlung dies verlangen.

An der Generalversammlung gestellte Anträge sind schriftlich dem Vorsitzenden vorzulegen.

Urabstimmung : Die Urabstimmung ist die schriftliche Befragung aller Mitglieder über ein Vereinsgeschäft. Ein Beschluss in Form der Urabstimmung wird mit dem absoluten Mehr aller Mitgliederstimmen gefasst. Der Vorstand oder die Generalversammlung können Vereinsgeschäfte der Urabstimmung unterwerfen. Auch ohne vorgängige Generalversammlung können einzelne Geschäfte auf dem Weg der Urabstimmung beschlossen werden. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

9. **Der Vorstand** besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Altpräsidenten, dem designierten Präsidenten, dem Kassier und den Beisitzern. Der nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt scheidende Präsident (Altpräsident) ist für die Amtsdauer des nächsten Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Präsident ist zusammen mit dem Altpräsidenten oder Kassier unterschriftsberechtigt. Er ruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und leitet die Beratungen. Er ist für die Beachtung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er vertritt die SGAR nach aussen. Im Falle der Abwesenheit wird er durch den Altpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den designierten Präsidenten vertreten. Er benützt nach seinem Ermessen eine der Landessprachen.

Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist verantwortlich für das Rechnungswesen. An der ordentlichen Generalversammlung legt er über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft ab und legt das Budget vor.

- 9.1. Der Vorstand führt, unterstützt durch das ständige Gesellschaftssekretariat, die laufenden Geschäfte im Sinne der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann für ihm übertragene Aufgaben Kommissionen, resp. Delegationen oder einzelne Mitglieder ernennen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung gemäss Ziff. 8.2. Entscheidend ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Dauer der Vorstandstätigkeit des Kassiers und der Beisitzer kann maximal 6 Jahre betragen, diejenige des Präsidenten und des Altpräsidenten maximal 10 Jahre. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Dauer dieser Amtsperioden einmalig um weitere 2 Jahre verlängern.
- 9.3. Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestimmen. Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen und erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.

10. **Die Kontrollstelle** überprüft die Jahresrechnung des Kassiers auf ihre formelle und materielle Richtigkeit hin und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung. Die Kontrollstelle ist eine von der Generalversammlung bestimmte Treuhandfirma

11. **Die Kommissionen** sind ständige Einrichtungen der SGAR zu Problemkreisen mit immerwährender Aktualität.

Die Delegationen vertreten die SGAR in anderen Organisationen.

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand fallweise zur Bearbeitung eines bestimmten Problem es eingesetzt und lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrages wieder auf.

Kommissionspräsidenten, Kommissionsmitglieder und Delegierte werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen Protokolle und lassen diese laufend dem Vorstand zukommen. Delegierte erstatten einmal jährlich schriftlich Bericht an den Vorstand über ihre Tätigkeit im Vorjahr..

12. **Statutenänderungen** : Eine Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung durch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

13. **Auflösung der Gesellschaft** : Die Auflösung der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation kann nur mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, muss sie in der gleichen Sitzung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen.

Diese Statuten wurden an der GV vom 30. Oktober 2009 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.